



Primarschulgemeinde Münsterlingen

Reglement Schülerabsenzen

Entschuldigte Absenzen in Kompetenz der Klassenlehrperson

Eine Freistellung vom Unterricht bis zu **einem Tag pro Schuljahr** kann die Lehrperson genehmigen.

- Traueranlässe bis 1 Tag
- Familienanlässe bis 1 Tag

Entschuldigte Absenzen in Kompetenz der Schulleitung

Auf schriftliches Gesuch an die Schulleitung ab **1 Tag bis max. 3 Tage**

- Traueranlässe über 1 Tag bis 3 Tage
- Familienanlässe über 1 Tag bis 3 Tage

Gemäss §46 des Gesetzes über die Volksschule gelten Schulabsenzen nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind namentlich persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

Vorhersehbare Schulabsenzen

Vorhersehbare Schulabsenzen müssen vorgängig bewilligt werden. Nicht bewilligte Absenzen gelten unabhängig ihres Grundes als unentschuldigt.

Für vorhersehbare Schulabsenzen, die einen Tag überschreiten, muss frühzeitig ein schriftliches **Gesuch an die Schulleitung** eingereicht werden. Die Eltern erhalten eine schriftliche Zusage/Absage des Gesuchs.

Darüber hinaus entscheidet die Behörde.

Nicht vorhersehbare Schulabsenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz vor Unterrichtsbeginn der verantwortlichen Lehrperson mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, gilt das Schulversäumnis als unentschuldigt.

Urlaubsgesuche, die der Ferienverlängerung dienen, werden nicht bewilligt.

Verweis

Nach einer unentschuldigten Absenz erhalten die Eltern einen Verweis. Darin werden sie darauf aufmerksam gemacht, dass im Wiederholungsfall beim Bezirksamt Strafanzeige eingereicht werden kann.

Durch die Schulbehörde verabschiedet am 20. August 2008.